

# Pulsnitzer Wochenblatt

Sernsprecher: Nr. 18.

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend.

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Landwirtschaftlicher Beilage“ und „Mode für Alle“.

Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich Mk. 1.<sup>80</sup> bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mk. 1.41.

## Amts-



## Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf., Lokalpreis 12 Pf. Reklame 30 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz,

umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Vollung, Großröhrsdorf, Steina, Weißbad, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelba

retzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Nieder-Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben (Inh.: J. W. Mohr).

Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortl

er Redakteur: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 59.

Sonnabend, 17. Mai 1913.

65. Jahrgang.

In das Genossenschaftsregister ist heute eingetragen worden:

1., auf Blatt 9, die Firma **Allgemeine Baugenossenschaft Großröhrsdorf**, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Großröhrsdorf betreffend:

Durch Generalversammlungsbeschluss vom 22. Februar 1913 ist dem § 40 der Satzungen noch eine Bestimmung unter Absatz 5 eingefügt worden.

Die Herren Zimmermann Otto Schöne, Buchhalter Martin Kentsch u. d. Buchhalter Martin Mehnert in Großröhrsdorf sind nicht mehr Mitglieder des Vorstandes.

Zu Mitgliedern des Vorstandes sind neben den Herren Tischler Paul Richter, Tischler Alfred Gotter und Tischler Max Garten in Großröhrsdorf die Herren Weber Alwin Garten, Kassierer, Zigarrenmacher Bernhard Schöne, 1. Schriftführer und Pader Max Kaufe, 2. Schriftführer, sämtlich in Großröhrs-

dorf, bestellt.

Herr Alfred Gotter ist 2. Vorsitzender, Herr Max Garten ist Kontrolleur.

2., auf Blatt 1, die Firma **Spar- und Vorfußverein zu Pulsnitz**, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Pulsnitz betreffend:

Das Statut ist abgeändert. Abschrift des Beschlusses Blt. 78 der Registerakten.

Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf die ein Genosse sich beteiligen kann, ist auf zehn bestimmt.

Pulsnitz, am 15. Mai 1913.

Königliches Amtsgericht.

## Bekanntmachung,

### das Umherlaufenlassen von Hunden betreffend.

Bei dem unterzeichneten Stadtrate sind neuerdings wieder Klagen über Belästigungen und Gefährdungen des Publikums, besonders auch von Kindern durch frei und aufsichtslos umherlaufende große, bissige und das Publikum belästigende Hunde angebracht worden.

Es wird daher hiermit das freie oder aufsichtslose Umherlaufenlassen von großen, sowie bissigen und das Publikum belästigenden Hunden innerhalb des Stadtbezirkes verboten; solche Hunde sind vielmehr innerhalb der bewohnten Stadtteile an einer kurzen Leine zu führen.

Zu den großen Hunden werden hierbei alle Arten Doggen, Leonsberger, Bernhardiner, Neufundländer, Fleischer-, Jagd- und Zughunde, Schäferhunde, Pudeln, wenn dieselben 6 Monate alt sind, sowie alle Hunde, deren Rückenhöhe über 45 cm beträgt, gerechnet.

Ebenso wird das Mitnehmen von Hunden in Verkaufsräume, wo Nahrungsmittel feilgeboten werden, und in die geschlossenen Räume von Gast- und Schankwirtschaften untersagt.

Zu widerhandlungen gegen die obige Bestimmung werden nach § 366 Absatz 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Bekanntmachung vom 28. November 1912 tritt hiermit außer Kraft.

Pulsnitz, am 9. Mai 1913.

Der Stadtrat.

## Bekanntmachung,

### die diesjährige Impfung betreffend.

Die diesjährige öffentliche Impfung und Revision, welche unentgeltlich durch den hiesigen verpflichteten Impfarzt Herrn Dr. med. Schlosser vorgenommen wird, erfolgt in hiesiger Stadt, und zwar im Ratskeller, 1 Treppe an folgenden Tagen:

#### I. Impftermin:

**Erstimpfungen, Dienstag, den 27. Mai,**

nachmittags 1/23—1/25 Uhr,

**Wiederimpfungen, Mittwoch, den 28. Mai und zwar**

Knaben von nachmittags 1/43—1/44 Uhr

Mädchen " " 1/44—1/45 "

#### II. Impfrevisionsstermin: Dienstag, den 3. Juni 1913,

**Erstimpfungen** nachmittags 2—1/24 Uhr

**Wiederimpfungen** | Knaben " 1/45—1/45 "

| Mädchen " 5—1/26 "

Zu impfen sind im laufenden Jahre alle Kinder,

A, welche 1. im Jahre 1912 geboren,

2. im vorigen Jahre von der Impfung zurückgestellt und

3. das 1. oder 2. Mal ohne Erfolg oder überhaupt noch nicht geimpft worden sind

} Erstimpfungen;

B., desgleichen alle Schüler, die

1. im Jahre 1913 ihr 12. Lebensjahr zurücklegen,

2. im vorigen Jahr von der Impfung zurückgestellt und

3. das 1. oder 2. Mal ohne Erfolg geimpft worden sind

} Wiederimpfungen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder werden unter ausdrücklichem Hinweis auf die im § 14, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 8. April 1874 angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren impfpflichtigen Kindern in den anberaumten Terminen der Impfung und ihrer Kontrolle wegen zu erscheinen oder die Befreiung vor der Impfung durch ärztliches Zeugnis bei dem unterzeichneten Stadtrate nachzuweisen; ebenso ist seitens der Schulbehörde den Vorschriften in § 11 Abs. 6 und 7 der Ausführungsverordnung zum Impfgesetz vom 14. Dezember 1899 nachzukommen.

Die Impfungen haben zu den Terminen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern zu kommen.

Aus einem Hause, in dem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impfungen in keinem Falle zu den öffentlichen Terminen gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, die ihre im Jahre 1913 impfpflichtigen Kinder, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte impfen lassen wollen, werden aufgefordert, bis spätestens zum 30. Septembar 1913 die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen. Die hierüber auszustellenden Impfscheine sind möglichst sofort nach der Revision bei dem unterzeichneten Stadtrate vorzulegen.

Befreiungen von der Impfung sind durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Zu widerhandlungen werden nach § 14 des genannten Gesetzes bestraft.

Pulsnitz, am 16. Mai 1913.

Der Stadtrat.

